

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

Ass. iur. Elena Richter / Martin Teichmann, M.Sc., Berlin*

I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. eine Stellungnahme zum KWK-Bonus bei Holz Trocknung (dazu unter II), ein Votum zur Erneuerung und Neuinbetriebnahme einer Biogasanlage und damit verbundener Rückabwicklungsfragen (dazu unter III) sowie ein Votum zur Inbetriebnahme einer wertungsgemäß neugeschaffenen Anlage (dazu unter IV) veröffentlicht. Ein kurzer Hinweis auf weitere Arbeitsergebnisse ist unter V zu finden.

II. KWK-Bonus bei Holz Trocknung

In der Stellungnahme 2020/1-IV/Stn¹ mit grundsätzlicher Bedeutung hat die Clearingstelle auf Ersuchen des Landgerichts Lüneburg geklärt, unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf den KWK-Bonus nach der sog. „Wärmenetzklausel“ des EEG 2009 (Anlage 3 Nr. III.2) besteht, wenn ein an das Wärmenetz angeschlossener Abnehmer eine Holz Trocknungsanlage ist.

Unter anderem müssen die sonstigen Anforderungen der weiteren Wärmenutzungen in der Positivliste (Anlage 3 Nr. II EEG 2009) für den Anspruch nach der Wärmenetzklausel nicht zusätzlich eingehalten werden, auch wenn die dem Wärmenetz nachgelagerten Verbräuche einer anderen in der Positivliste genannten Wärmenutzung unterfallen. Weiterhin fallen nur diejenigen von den einzelnen Wärmeabnehmern aus dem Netz bezogenen Wärmemengen unter den Nutzwärmebedarf im Sinne der Wärmenetzklausel, die mit einer „sinnvollen Nutzung“ korrespondieren. Die Bestimmung des Nutzwärmebedarfs kann sowohl durch Messung als auch durch Berechnung erfolgen. Die Ergebnisse sind im Umweltgutachten insbesondere bei unüblichen und auffälligen Werten zu plausibilisieren. Zur Plausibilisierung des Nutzwärmebedarfs können die Standardwerte des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) oder andere Richt- oder Grenzwerte der allgemein anerkannten Fachliteratur herangezogen werden.

Die zusätzliche Einhaltung der Generalklausel (Anlage 3 Nr. I.3 EEG 2009) ist für den Anspruch auf den KWK-Bonus nach der Wärmenetzklausel nicht erforderlich. Eine räumliche Nähe zwischen Wärmeerzeuger und Holz Trocknungsanlage ist ebenso wie das Überwiegen des Anteils an der aus dem Netz bezogenen Wärmemenge durch die Holz Trocknungsanlage gegenüber den anderen Verbrauchern für einen Anspruch nach der

Wärmenetzklausel grundsätzlich unerheblich. Eine räumliche Nähe zwischen dem Wärmeerzeuger und der an das Netz angeschlossenen Holz Trocknungsanlage als Verbraucher ist ebenso wie das Überwiegen des Anteils der aus dem Netz bezogenen Wärmemenge durch die Holz Trocknungsanlage gegenüber den anderen Wärmeentnahmen für einen Anspruch nach der Wärmenetzklausel grundsätzlich unerheblich.

III. Neuinbetriebnahme einer Biogasanlage nach Erneuerung

Die Clearingstelle hat in diesem Votum² mit grundsätzlicher Bedeutung geprüft, ob im konkreten Fall die Biogasanlage bis Ende 2008 gemäß § 3 Abs. 4 Alt. 2 EEG 2004 erneuert und neu in Betrieb genommen wurde (im Ergebnis bejaht).

Insbesondere war zu klären, ob und inwieweit aufgrund dessen eine Neubestimmung der Vergütungsdauer und Vergütungshöhe für Vergangenheit und Zukunft möglich ist. Denn die Betreiberin der Biogasanlage hatte der Netzbetreiberin erst im Jahr 2018 die Umstände der Erneuerung mitgeteilt und eine Neuinbetriebnahme geltend gemacht. Die Clearingstelle ist dabei zu folgenden Ergebnissen gekommen: Die (Neu-)Inbetriebnahme ist eine Rechtsfolge, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eintritt. Die Geltendmachung der (Neu-) Inbetriebnahme ist daher kein Gestaltungsrecht im zivilrechtlichen Sinne, das verwirkt werden und damit endgültig ausgeschlossen sein kann. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Mitteilungspflichten des EEG. Jedoch können aufgrund der Neuinbetriebnahme entstandene (Nach-) Zahlungsansprüche der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber verwirken.

Im vorliegenden Fall bestanden allerdings nur Rückforderungsansprüche der Netzbetreiberin, da sich durch die Neuinbetriebnahme die EEG-Vergütung der Höhe nach verringert hat. Soweit diese Rückforderungsansprüche nach § 35 Abs. 5 EEG 2012/§ 57 Abs. 5 EEG 2014 (kenntnisunabhängige zweijährige

* Die Autoren sind Mitglieder der Clearingstelle EEG|KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1 Clearingstelle, Stellungnahme vom 3.6.2021 – 2020/1-IV/Stn, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/stellungnv/2020/1-VI/Stn.

2 Clearingstelle, Votum vom 1.7.2021 – 2020/62-IV, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/62-IV.

Verjährungsfrist) bereits verjährt sind, kann die Anlagenbetreiberin die Einrede der Verjährung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) aber nicht wirksam erheben, da diese Verjährung aufgrund ihres widersprüchlichen Verhaltens (jahrelanges Hinnehmen der bislang ausgezahlten und Geltendmachung der geänderten Vergütung erst nach Eintritt der Verjährung) eingetreten ist. Die Netzbetreiberin kann daher auch die verjäherten Rückforderungsansprüche geltend machen. Sie ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 EEG 2012/§ 57 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014 aufgrund des Ablaufs der Verjährungsfrist aber nicht mehr dazu verpflichtet. Die Clearingstelle hat bei der Erstellung des Votums die Stellungnahmen der von den Parteien ausgewählten Verbände berücksichtigt.

IV. Inbetriebnahme einer wertungsgemäß neu-geschaffenen Anlage

In dem Votum³ war zu entscheiden, ob die Anlagenbetreiberin im Jahr 2010 am Standort ihrer Bestandsanlage eine Neuanlage im Sinne von § 3 Nr. 1 EEG 2009 errichtet und gemäß § 3 Nr. 5 EEG 2009 erstmals in Betrieb genommen hat. Die Clearingstelle hat dies im Ergebnis bejaht, da die Anlagenbetreiberin die Bestandsanlage stillgelegt, von dieser nur sehr geringfügige Bestandteile fortgenutzt und im Übrigen eine neue Anlage

u. a. mit neuem Fermenter und neuem BHKW geschaffen hat. Auch hier haben sich Rückabwicklungsfragen gestellt. Diese waren jedoch teils anders zu bewerten als im vorgenannten Votum 2020/62-IV, da sich die Voraussetzungen der anzuwendenden Inbetriebnahmeregelungen unterscheiden und im vorliegenden Fall die Anlagenbetreiberin der Netzbetreiberin rechtzeitig zum 28. 2. 2011 die Umstände der Neuschaffung und Inbetriebnahme einer Neuanlage mitgeteilt und geltend gemacht hat.

V. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum den Schiedsspruch 2021/4-IV⁴ zur Mitnahme der Höchstbemessungsleistung beim Versetzen von BHKW.

3 Clearingstelle, Votum vom 1.7.2021 – 2019/37, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/37.

4 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 6.5.2021 – 2021/4-IV, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2021/4-IV.

Dokumentation

Bayerisches Landesamt für Steuern

Ertragsteuerliche Behandlung einer unentgeltlichen bzw. verbilligten Abgabe von Wärme bei einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk

Verfügung vom 9.10.2020 – S 2135.2.1-15/5 St32

I. Allgemeines

Die ertragsteuerliche Behandlung einer unentgeltlichen bzw. verbilligten Abgabe von Wärme bei einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk ist immer wieder Thema in der täglichen Besteuerungspraxis. Ich bitte, dazu folgende Auffassung zu vertreten.

Entnahmen sind nach § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG „alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im

Laufe des Wirtschaftsjahres entnommen hat.“ Wärme wird mit dem Inverkehrbringen (Verbrauch im eigenen Haushalt oder Lieferung über Wärmezähler) ein selbständig bewertbares Wirtschaftsgut.

Die weitere Behandlung der Wärme ist davon abhängig für welchen Zweck diese verwendet wird.

1. Nutzung der Wärme für eigene private Zwecke

Soweit der Steuerpflichtige die produzierte Wärme für seinen eigenen privaten Haushalt verwendet, liegt eine Entnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG vor (gesetzliche Formulierung in § 4 Abs. 1 Satz 2 EStG: „für seinen Haushalt“). Dies gilt selbst dann, wenn dafür ein KWK-Bonus gezahlt wird.

Eine Entnahme liegt auch dann vor, wenn die produzierte Wärme vom Steuerpflichtigen in einem zur Einkunftserzielung genutzten privaten Objekt (z.B. VuV-Objekt) verwendet wird. Der Entnahmewert kann in diesem Fall jedoch regelmäßig als Werbungskosten nach § 9 EStG bei den Überschusseinkünften angesetzt werden.